KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

19. September 2018

Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot"); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zum Entwurf des Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot" vom 15. September 2017) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot"

Der Regierungsrat lehnt die Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot" vom 15. September 2017 in Übereinstimmung mit dem Bundesrat ab. Wie der Bundesrat zu Recht ausführt, stehen hoheitliche Kleidervorschriften im Widerspruch zu liberalen Gesellschaftsordnung der Schweiz. Mit einem bundesrechtlichen Verhüllungsverbot würde ohne Not in die Autonomie der Kantone eingegriffen, ohne dass die Rechtssicherheit aufgrund der vielen geplanten und gesetzlich noch zu bestimmenden Ausnahmen verbessert würde. Zudem sind Vollzugsprobleme auf kantonaler Ebene sowie eine zusätzliche Belastung für die Polizeiorgane und die Strafverfolgungsbehörden absehbar. Soweit sich die Initiative gegen das Tragen von Burka und Niqab richtet, hält der Regierungsrat fest, dass diese Kleidungsstücke im Kanton Aargau kaum je getragen werden. Die Diskriminierung von Frauen ist weit eher im Bereich der häuslichen Gewalt feststellbar.

Indirekter Gegenvorschlag des Bundesrats

Der unterbreitete indirekte Gegenvorschlag wird vom Kanton Aargau grundsätzlich begrüsst. Mit den geplanten Gesetzesänderungen werden zwei wichtige Aspekte wie der Schutz vor Zwang zur Gesichtsverhüllung und die Pflicht zur Enthüllung des Gesichts bei Identifizierungssituationen aufgenommen und entsprechend gesetzlich verankert.

Die Schaffung einer ausdrücklichen Identifizierungspflicht erleichtert es den staatlichen Behörden, notwendige und gesetzlich geregelte Identifizierungshandlungen vorzunehmen. Damit sich auch Gemeindebehörden bei der Vornahme von Identifizierungspflichten auf eine explizite gesetzliche Grundlage stützen können, wird daher vorgeschlagen, dass Art. 1 Abs. 1 des Entwurfs des Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot dahingehend angepasst wird, dass auch die Gemeindebehörden ausdrücklich genannt werden. Im Weiteren soll diese Bestimmung auch um die Justiz- und Strafverfolgungsbehörden erweitert werden, da diese nicht ohne weiteres unter den Sicherheitsbehörden subsumiert werden können.

Der in Art. 181 Abs. 2 des Strafbesetzbuchs (StGB) geplanten Einführung des Verbots der Nötigung zur Gesichtsverhüllung stimmt der Regierungsrat ebenfalls zu, da sie aufgrund ihrer expliziten Formulierung Klarheit schafft, dass ein Zwang zur Gesichtsverhüllung mit dem schweizerischen Rechtsstaat nicht vereinbar ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie
- jonas.amstutz@bj.admin.ch